

Gegenwart des Untersuchungsführers. Das kann auch zur Bearbeitung von Beschwerden Beschuldigter gegen das Untersuchungsorgan oder bei der Zurückweisung von Provokationen Bedeutung erlangen.

Möglichkeiten der Dokumentierung rechtserheblicher Mitteilungen des Untersuchungsführers im Vernehmungsprotokoll

Beweiserhebliche Informationen des Untersuchungsführers an den Beschuldigten sind grundsätzlich im Vernehmungsprotokoll zu dokumentieren. Das betrifft nicht nur die bereits dargestellten strafprozessual zwingend vorgeschriebenen Mitteilungen und Belehrungen des Beschuldigten über das eingeleitete Ermittlungsverfahren, seine strafprozessualen Rechte sowie über die vorhandenen Beweismittel, sondern darüber hinaus auch alle weiteren in der Beschuldigtenvernehmung erfolgenden rechtserheblichen Mitteilungen an den Beschuldigten. Im wesentlichen handelt es sich bei diesen Informationen um zwei verschiedene Kategorien

- Rechtsauskünfte an den Beschuldigten,
- Vermittlung beweiserheblicher Informationen an den Beschuldigten.

Rechtsauskünfte werden dem Beschuldigten in der Vernehmung in vielfältiger Weise erteilt, meist als Bestandteil der Argumentation des Untersuchungsführers, aber oft auch als Antwort des Untersuchungsführers auf entsprechende Anfragen. So werden in der Argumentation gegenüber dem Beschuldigten häufig die im Abschnitt 4.1.3. dargestellten Bezüge zu Grundprinzipien des sozialistischen Rechts hergestellt, der Beschuldigte wird wiederholt mit seinen strafprozessualen Rechten vertraut gemacht usw.

Die Dokumentierung solcher Rechtsauskünfte bzw. Belehrungen kann im Vernehmungsprotokoll beispielsweise auf folgende Weise erfolgen:

Der Fragestellung wird vorausgestellt:

"Seitens des Untersuchungsorgans werden sie unterrichtet, daß ..."

Es wird dann mit der folgenden Fragestellung fortgesetzt